

Geleitwort

Pflege ist Vertrauenssache. Menschen mit Pflegebedarf vertrauen sich Heimen, Pflegediensten, insbesondere aber Pflegekräften und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Ihnen bleibt dazu auch keine Alternative: Sie brauchen fachliche und auf ihre Person hin angepasste und ausgerichtete Hilfe. Diese setzt Wissen über die gesundheitliche Situation voraus, über biografische Hintergründe, über Vorlieben und Abneigungen. Diese sensiblen Informationen sind Daten, die in hohem Maße schutzwürdig sind und dem Datenschutzrecht unterliegen. Wer sich anvertraut, braucht als Gegenleistung das Versprechen der Diskretion, Verschwiegenheit und der Vertrauenswürdigkeit. Dafür steht der Datenschutz, der auch und gerade in helfenden Berufen eine große Rolle spielt. Nun haben wir uns alle daran gewöhnt, den Datenschutz auf der einen Seite als wichtigen Ausdruck unserer freiheitlichen und demokratisch verfassten Gesellschaft zu sehen und zu schätzen. Gleichzeitig wissen wir, dass wir mit Einführung des Internets, mit der Nutzung der digitalen Kommunikation in fast allen Lebensbereichen uns weitgehend gläsern haben machen lassen. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass Staat und Privatwirtschaft den Datenschutz beachten, ist gering. Allgemein besteht eine Diskrepanz zwischen der dem Datenschutz allgemein zugeordneten Bedeutung und Wichtigkeit auf der einen Seite, und der Beachtung und der Sensibilität für den Datenschutz in eigenen Angelegenheiten auf der anderen Seite.

Hinter dem Datenschutz stehen zentrale Grund- und Menschenrechtsverbürgungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Volkszählungsentscheidung 1983 herausgearbeitet hat. Jeder hat das Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dazu gehört auch ein freier Umgang mit seinen Daten. Die Würde des Menschen ist unantastbar, Artikel 1 Grundgesetz. Ein überschießendes Veröffentlichen von privaten Umständen ist mit dem Würdekonzept des Grundgesetzes demzufolge nicht vereinbar. Aus Artikel 1 und 2 GG wurde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet.

Das bedeutet: Jede Datensammlung, Nutzung und Weiterleitung stellt sich als Grundrechtseingriff dar. Und es gilt der datenschutzrechtliche Satz: Es ist nicht alles erlaubt, was nicht verboten ist, sondern: Jede Datenübermittlung und Speicherung braucht eine gesetzliche Grundlage oder die informierte Einwilligung des Bürgers. Und: Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck Verwendung finden, zu dem sie Institutionen oder Menschen anvertraut wurden. Diese grundlegenden Prinzipien, die noch ergänzt werden von dem Prinzip der Erforderlichkeit und dem Transparenzgebot, durchziehen alle datenschutzrechtlichen Regelungen im

Geleitwort

deutschen Recht. Sie reichen von der Schweigepflicht, die auch den Pflegekräften zugeordnet ist gem. § 203 Strafgesetzbuch, bis hin zu den Landes- und Bundesdatenschutzgesetzen sowie der Neuregelung durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Gesetze allein aber garantieren keinen Datenschutz. Erhebungen zeigen: Das Vertrauen der Deutschen in den Datenschutz ist ausgesprochen gering. 82 % misstrauen den Unternehmen in Fragen des Umgangs mit den persönlichen Daten, 72 % misstrauen dem Staat. Gerade in den helfenden Berufen und den Institutionen des Gesundheits- und Pflegewesens ist spürbares Vertrauen in einen diskreten und sorgsamen Umgang mit Daten ausgesprochen wichtig. Es sollte ein Markenzeichen für soziale Unternehmen sein. Nur wie lässt sich der Datenschutz einhalten, wie lassen sich die zum Teil hochbürokratischen datenschutzrechtlichen Vorschriften in der Praxis umsetzen? An diesen Fragen scheitern viele. Dies führt nicht selten dazu, dass der Datenschutz als kompliziert zurückgewiesen oder schlachtfest nicht beachtet wird.

Dieses Handbuch bietet einen praxisnahen Zugang zum Thema Datenschutz und konkrete Hilfestellungen im Umgang mit datenschutzrechtlichen Anforderungen. Es kann und wird so dazu beitragen, dass der Datenschutz die Beachtung findet, die er in der Pflege verlangt. Jörg Leuchtner hat mit langjähriger Erfahrung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter in Sozialunternehmen seine Expertise eingebracht und macht sie auf diese Weise den Verantwortlichen in sozialen Unternehmen zugänglich. Das ist ausgesprochen verdienstvoll, denn bis hierher fehlt es an verständlichen, für die Praxis handhabbaren Anleitungen zum Umgang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben in Einrichtungen des Sozialwesens.

Freiburg/Berlin, im Dezember 2017

Prof. Dr. Thomas Klie

Datenschutzbeauftragter des Diakonischen Werkes der Landeskirche Baden